

ZBB 2007, 391

BGB § 675 Abs. 2

Keine Pflicht des Anlagevermittlers zu mündlichen Risikohinweisen nach Übergabe eines ordnungsgemäßen Prospekts

BGH, Urt. v. 12.07.2007 – III ZR 145/06 (OLG Hamm), ZIP 2007, 1864 = BB 2007, 1753 = WM 2007, 1608

Leitsatz:

Den Anlagevermittler trifft keine Pflicht, den Anlageinteressenten noch einmal mündlich umfassend über die Risiken der Beteiligung an einem in der Rechtsform einer GbR betriebenen geschlossenen Immobilienfonds hinzuweisen, wenn er dem Interessenten rechtzeitig einen Prospekt über die Kapitalanlage überreicht hat, der nach Form und Inhalt geeignet ist, die nötigen Informationen wahrheitsgemäß und verständlich zu vermitteln (im Anschluss an BGH, Urt. v. 21. 3. 2005 – II ZR 140/03, ZIP 2005, 753).